

Notinsel-Partner-Vertrag
(Franchisevertrag)

zwischen

Hänsel + Gretel
Stiftung des bürgerlichen Rechts
Veilchenstr.23, 76131 Karlsruhe

- nachfolgend "Franchisegeber" genannt -

und

XY e.V.
YX Straße 18, 4mmm XY-stadt

- nachfolgend "Franchisenehmer" genannt -

Präambel

Die Stiftung Hänsel + Gretel hat das Notinselprojekt mit einem Netzwerk von Ladengeschäften, die als Notinseln für bedrohte Kinder fungieren, entwickelt und in Karlsruhe mit der Zielrichtung, dieses Projekt in der gesamten Bundesrepublik gemeinsam mit Partnern bekannt zu machen, gestartet.

Das Notinselsystem besteht insbesondere aus:

1. Gewerblichen Schutzrechten, nämlich dem Notinsel-Logo und der Dienstleistungsmarke Notinsel sowie dem Namen "Notinsel" und dem Domainnamen www.notinsel.de.
2. Systemtypischen Ausstattungen und dabei insbesondere den Plakaten, Aufklebern, Flyern, Bäckereitüten und Merkblättern, etc.
3. Know-how im jeweiligen Stand der Entwicklung.
4. Richtlinien zur umfassenden Einführung des Notinselsystems

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Franchisevertrages ist das Recht und die Pflicht des Franchisenehmers:
 - a. Die in der Präambel bezeichneten gewerblichen Schutzrechte, insbesondere die Wort- u. Bildmarken sowie das gesamte Know-how in dem Umfang, in dem sie jeweils vom Franchisegeber als für das Notinsel-Projektssystem typisch benannt sind, zu verwenden und zu nutzen.
 - b. Die in § 1 Ziff. 1 a. bezeichneten Rechte und das Know-how nur im Zusammenhang mit der Durchführung des Notinsel-Projektes in dem Projektstandort **XY-stadt** zu verwenden und zu nutzen.
2. Diese Rechte werden dem Franchisenehmer persönlich gewährt. Es ist dem Franchisenehmer gestattet, unter Kenntlichmachung seiner Stellung nach außen als Franchisenehmer des Franchisegebers neben der Stiftung Hänsel + Gretel als Partner des Notinsel-Projekts für den jeweiligen Projektstandort aufzutreten.
3. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte unter Ziffer 1 a. u. b. werden dem Franchisenehmer ausschließlich eingeräumt. Dem Franchisenehmer wird Gebietsschutz für die in Ziffer 1 b. bezeichnete "Projektstandort" gewährt.
4. Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten beziehen sich ausschließlich auf den in Ziffer 1 b. bezeichneten "Projektstandort" und gewähren dem Franchisenehmer darüber hinaus kein Recht zur Eröffnung und Führung weiterer Notinsel-Projektstandorte nach dem Notinselsystem und keinen Anspruch auf Abschluss weiterer Franchiseverträge.
5. Der Franchisenehmer ist zur Führung von internen, vom Franchisegeber definierten Listen aller beteiligten Notinsel-Geschäfte verpflichtet. Die Einrichtung und Pflege der Daten unter der Homepage www.notinsel.de ist ebenso Aufgabe des Franchisenehmers. Diese umfassen insbesondere: Ansprechpartner und Notinsel-Geschäfte am Projektstandort.

§ 2 Pflichten des Franchisegebers

1. Vertragliche Hauptpflicht des Franchisegebers ist die Einräumung der in § 1 genannten Rechte für den in § 1 Nr.1b. genannten Projektstandort.
2. Der Franchisegeber verpflichtet sich weiterhin, den Franchisenehmer regelmäßig in dem nach Ansicht des Franchisegebers erforderlichen Umfang hinsichtlich der Führung des Projektstandortes und insbesondere bei der Anwendung des Notinsel-Projektsystems zu beraten.
3. Der Franchisegeber stellt dem Franchisenehmer die für die Führung des Projektstandortes nach Ansicht des Franchisegebers erforderlichen Informationen und Merkblätter zur Verfügung, insbesondere betreffend:
 - a. Kontaktaufnahme mit Partner vor Ort (z.B. Polizei, Jugendamt, Kindernotaufnahme, Oberschulamt etc.)
 - b. Sponsorensuche
 - c. Einrichtung eines Netzes von Notinseln
 - d. Verteilung der Aufkleber und Handlungsanweisungen an die einzelnen Geschäfte, Gewährleistung der Einhaltung der Voraussetzungen an die Geschäfte (geregelt in einer gesonderten Vereinbarung, welche jedes Geschäft eingehen muss, um Notinsel zu werden).
 - e. Den typischen Betriebsablauf, insbesondere die Betreuung der Notinselgeschäfte.
4. Der Franchisegeber stellt dem Franchisenehmer die bestehenden und zukünftigen Leistungen der Systemzentrale in der Form und dem Umfang zur Verfügung, wie er sie allen übrigen Franchisenehmern gewährt.

§ 3 Richtlinien und Grundsätze

1. Der Franchisegeber hat selbst Richtlinien und Grundsätze entwickelt und entwickelt diese weiter, die dem Franchisegeber und dem Franchisenehmer bei der Entwicklung und Wahrung des Rufes und bei der Festigung der Identität und Integrität des Systems dienen und die eine Optimierung der Systemanwendung in wirtschaftlicher Hinsicht unter Wahrung qualitativer Grundsätze zum Ziel haben.

Die Richtlinien und Grundsätze (**„Wie werde ich Notinsel-Partner“**) werden in ihrer jeweils vom Franchisegeber als verbindlich herausgegebenen Fassung wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und werden als Anlage beigefügt. Sie sind vom Franchisenehmer gem. § 4 Abs. 2 als unabdingbar anerkannt.

2. Die Richtlinien und Grundsätze werden in der Form von schriftlichen Berichten, Schulungen und sonstigen zukünftig sich entwickelnden Formen systemintern verbreitet. Der Franchisegeber hat das Recht, die Richtlinien und Grundsätze abzuändern und weiter zu entwickeln, wenn und soweit die Abänderungen für eine optimale Systemanwendung erforderlich sind.
3. Die Richtlinien und Grundsätze regeln insbesondere folgende Bereiche:
 - a. Einheitliches Auftreten nach außen
 - b. Art und Weise der Spendenabwicklung
 - c. Voraussetzungen der Geschäfte innerhalb des Notinselnetzes
 - d. Durchführung von Werbemaßnahmen

§ 4 Pflichten des Franchisenehmers

1. Vertragliche Hauptpflicht des Franchisenehmers ist es, die gemäß § 1 Ziffer 1 dieses Vertrages eingeräumten Rechte sorgfältig und in vollem Umfang auszuüben und zu nutzen. Der Franchisenehmer ist berechtigt, sich zur

Erfüllung dieser Pflichten der Hilfe von Erfüllungsgehilfen zu bedienen, soweit er deren fachliche Qualifikation sichergestellt hat.

2. Der Franchisenehmer verpflichtet sich weiter, das Notinsel-Projektsystem in vollem Umfange entsprechend den jeweils gemäß § 3 verbindlichen Richtlinien und sonstigen Grundsätzen anzuwenden.

Er verpflichtet sich, die entsprechenden Grundsätze und Richtlinien im einzelnen genau zu beachten und erkennt an, dass die umfassende Anwendung des Systems als Ganzes und im Einzelnen unabdingbar erforderlich und notwendig ist für den Bestand dieses Vertrages.

3. Der Franchisenehmer verpflichtet sich, in zumutbarem Umfang an den für die Vermittlung für Informationen für die Aufrechterhaltung und Förderung der einheitlichen Systemanwendungen und an Veranstaltungen und Fortbildungsseminaren mitzuwirken. Er wird die Informationen, die durch Mitarbeiter der Systemzentrale ermittelt werden, gewissenhaft zur Kenntnis nehmen und die dadurch gewonnenen Erkenntnisse bei der Führung des Projektstandortes angemessen berücksichtigen.
4. Der Franchisenehmer kann im Rahmen des Projektes eigene Maßnahmen entwickeln. Die Maßnahmen müssen mit dem Franchisegeber abgestimmt werden. Der Franchisegeber hat die letzte Entscheidungsbefugnis über solche zusätzlichen Maßnahmen, er kann diese untersagen, sollten sie nicht zu dem Gesamtkonzept der Notinsel passen. Der Franchisenehmer kann sich seine Ideen ohne schriftliche Genehmigung durch den Franchisegeber nicht schützen lassen. Ebenso erklärt der Franchisenehmer ausdrücklich, dass diese Maßnahmen auch allen anderen Partnern im Rahmen des Notinsel-Projektes unentgeltlich weitergegeben werden können, im Sinne der Verbesserung des Gesamtsystems.
5. Dem Franchisenehmer ist es ausdrücklich untersagt, Haustür- und/oder Standwerbung vorzunehmen. Ebenso dürfen keine Geldsammlungen vorgenommen oder Spendendosen verwendet werden unter dem Logo der Notinsel. Unter dem Projektnamen der Notinsel kann der Franchisenehmer für seine Arbeit und die Arbeit innerhalb des Notinsel-Gesamtprojektes werben. Sollten Sammlungen für die Umsetzung des Projektes an dem Projektstandort unabdingbar notwendig werden, kann dies nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Franchisegeber ermöglicht werden.
6. Die Öffentlichkeitsarbeit mit bundesweitem Bezug und ggf. regionaler Auswirkung in allen relevanten Medien übernimmt ausschließlich der

Franchisegeber. Eine Abstimmung mit dem Franchisenehmer ist nicht notwendig. Anfragen von Medien diesbezüglich sind stets an den Franchisegeber weiterzuleiten. Regionale Pressegespräche oder Aktivitäten können unter dem Namen der Notinsel und durch den Franchisenehmer durchgeführt werden, allerdings erst nach Rücksprache und in Abstimmung mit dem Franchisegeber. Presseartikel und Berichte sind dem Franchisegeber in Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Berichtswesen und Kontrollrecht des Franchisegebers

1. Zur Sicherstellung der einheitlichen Systemanwendung nach den Richtlinien und Grundsätzen gem. § 3 und in Erfüllung seiner Pflichten gem. § 2 dieses Vertrages hat der Franchisegeber das Recht, selbst, durch seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte, den Projektstandort des Franchisenehmers zu angemessenen Zeiten zu besuchen und zu überprüfen.
2. Der Franchisenehmer ist zudem verpflichtet, bei Umfragen des Franchisegebers in angemessenem Umfang mitzuwirken und wahrheitsgemäße Auskünfte zu geben.

§ 6

Franchisegebühren

Der Franchisenehmer bezahlt für die Gewährung der in § 1 genannten Rechte sowie für das Startpaket eine einmalige Franchisegebühr, welche den individuell kalkulierten Paketkosten entspricht. Sofern die Paketkosten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht festgelegt werden können, werden die Kosten nach deren Festlegung zum festen Bestandteil dieses Vertrages. Laufende Franchisegebühren für die in §1 genannten Rechte werden nicht erhoben. Nachbestellungen von Druckerzeugnissen und sonstigen Maßnahmen werden entsprechend der gültigen Preisliste berechnet. Franchisegebühr zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Euro _____ / oder: liegt nicht vor und wird nachgereicht.

§ 7

Bezug von Waren, Ausstattungen und Dienstleistungen

1. Der Franchisenehmer ist während der Vertragsdauer berechtigt, die von dem Franchisegeber angebotenen Waren (z.B. Akquisitionspaket, Aufkleber,

Plakate usw.) zu den von dem Franchisegeber festgelegten Preisen und Mindestbestellmengen gem. Preisliste zu beziehen.

2. Dem Franchisenehmer ist nicht gestattet, innerhalb des Notinselprojektes Produkte des Sortiments anderweitig zu beziehen oder zu vertreiben.

Sollte ein Franchisenehmer innerhalb des Notinsel-Projektes Waren und Produkte außerhalb des Produktsortimentes des Franchisegebers verwenden, ist der Franchisenehmer vorab verpflichtet, den Einsatz dieser Produkte mit dem Franchisegeber inhaltlich abzustimmen und bei allen verwendeten Produkten das Notinsel-Logo aufzuführen.

3. Der Franchisenehmer ist nicht berechtigt, eigene Veröffentlichungen im Internet unter eigener Domain oder einer Subdomain der Notinsel vorzunehmen. Der Franchisenehmer soll mit der Domain www.notinsel.de für das Gesamtsystem und somit auch für seinen Projektstandort werben, eine Verlinkung ist erwünscht.

§ 8

Geheimhaltung

1. Alle Informationen, die der Franchisenehmer direkt oder indirekt in Bezug auf die Rechte des Franchisegebers und die Gestaltung und Entwicklung des Notinsel-Projektsystems durch schriftliche, mündliche oder sonstige Berichte erhält, sind einzelne und in ihrer Gesamtheit wertvolle Geschäftsgeheimnisse des Franchisegebers.
2. Der Franchisenehmer verpflichtet sich, die in Ziffer 1 genannten Informationen während der Laufzeit des Vertrages Dritten nicht zur Kenntnis zu geben. Er hat zumutbare Vorkehrungen zu treffen, Dritten keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen des Franchisegebers zu gewähren. Er wird ferner das ihm vom Franchisegeber übermittelte Know-how nicht für andere Zwecke als zur Anwendung im Rahmen des Systems nutzen (vgl. § 1 Ziff 1 b); nach Ende des Vertrages ist ihm die Nutzung des Know-how verboten, es sei denn, das Know-how ist durch andere Umstände als einen Vertragsbruch des Franchisenehmers allgemein bekannt oder leicht zugänglich geworden.

§ 9

Werbung

Der Franchisegeber wird sich nach Kräften darum bemühen, bundesweite Werbemaßnahmen für das Notinsel-Projekt durchzuführen und einen neutralen Radiospot zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Übertragung des Franchisevertrages

1. Verfügungen jeder Art und der Vertrag in seiner Gesamtheit dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Franchisegebers vorgenommen werden. Die Absicht einer derartigen Verfügung ist dem Franchisegeber schriftlich mitzuteilen.
2. Der Franchisegeber wird in angemessener Zeit, spätestens jedoch 8 Wochen nach Empfang einer solchen Mitteilung, nach billigem Ermessen über seine Zustimmung entscheiden, wobei die berechtigten Interessen des Franchisenehmers zu berücksichtigen sind.

§ 11

Übertragung einzelner Rechte und Gegenstände/Unterfranchise

Eine Übertragung tatsächlicher oder rechtlicher Art einzelner Rechte und/oder einer Mehrzahl von Rechten auf Dritte sowie die Vergabe von Unterfranchisen ist nicht zulässig.

§ 12

Vertragsdauer, Kündigung des Vertrages, Nachfolge

1. Der Vertrag beginnt am 01.02.2008 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende ordentlich und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Der Franchisenehmer wird sich nach Vertragskündigung gemeinsam mit dem Franchisegeber in zumutbarer Weise um eine Nachfolgeinstitution für den Projektstandort kümmern.

§ 13 **Fristlose Kündigung**

1. Jede Partei ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung seitens des Franchisegebers sind insbesondere:
 - a. Die nachhaltige Verletzung der vom Franchisegeber aufgrund dieses Vertrages aufgestellten Richtlinien und Grundsätze für die Führung des Notinsel-Projektstandortes
 - b. Verstöße gegen Geheimhaltungsverpflichtungen
 - c. Nachhaltige Behinderung oder Beeinträchtigung der Informationsrechte des Franchisegebers
3. Wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung seitens des Franchisenehmers sind insbesondere:
 - a. Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit durch den Franchisegeber.
 - b. Nachhaltige Nichterfüllung der Pflichten des Franchisegebers gem. § 2.

§ 14
Schlußbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages als Ganzes nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und alle sonstigen das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen der Vertragsparteien haben schriftlich zu erfolgen und sind an die dem Vertragspartner zuletzt bekanntgegebene Anschrift zu richten.

Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

3. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Franchisegebers.

Karlsruhe,

Ort,

.....
Unterschrift Franchisegeber

.....
Unterschrift Franchisenehmer